

Wahlordnung des Elternbeirats (WahIOEB)

PRÄAMBEL

Der Elternbeirat des **Albert Schweitzer Gymnasiums** erlässt im Einvernehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

§1 Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 BayerischeSchulfinanzierungsgesetz) (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen. (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor. (4) Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht. (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden. (3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar. (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§3 Ermächtigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen an der Wahl teilzunehmen. (2) In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. (3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. (4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

§4 Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. (2) Danach sind für das **Albert Schweitzer Gymnasium 12 Mitglieder** des Elternbeirats zu bestimmen. (3) Weiterhin werden die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen als Nachrücker bestimmt.

§5 Wahlorgan, Wahlausschuss und Wahlleiter

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern (2) Der amtierende Elternbeirat beruft die Beisitzer des Wahlorgans nach §5 Satz 1. (3) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss (4) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen. (5) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. (6) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§6 Wahlverfahren und Termine

(1) Die Wahl findet in Form einer Onlinewahl statt. (2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- **05. Oktober 2026**, 22:00 Uhr: Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge

- **16. Oktober 2026:** Stichtag für die Verteilung der Information zum Wahlverfahren über das [Elternportal](#) und zu den Kandidaten an die Wahlberechtigten
- **19. - 21. Oktober 2026:** Freischaltung der Onlinewahl
- **27. Oktober 2026:** Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

§7 Wahlvorschläge

(1) Zu Beginn des Schuljahres werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. (2) Die unterschriebenen Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen und werden vom Schulleiter auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) überprüft. (3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig. (4) Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Photos und eines Steckbriefes aufgefordert, welche den Wahlberechtigten in Form einer PDF-Datei zur Verfügung stehen.

§8 Onlinewahlunterlagen

(1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zum Stichtag gemäß §6 den Eltern über das Elternportal zur Verfügung stehen. (2) Die Onlineunterlagen umfassen:

- Information zur Stimmabgabe über das Elternportal
- Informationen zu den Kandidaten

§9 Onlinewahl

(1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 Satz 1 zu wählen sind. (2) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. (3) Es kann nur einmal pro Kind abgestimmt werden. (4) Haben mehrere Elternteile Zugriff auf die Abstimmung gilt die Auswahl, die zuletzt vorgenommen wurde. (5) Alle vorgenannten Bestimmungen werden durch den Typ der Abstimmung im Schul- / Elternportal sichergestellt. (5) Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß §6 Satz 1 auf die abgegebenen Stimmen ist auf die einstellenden Personen der Schule beschränkt, welche weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören dürfen und zum Stillschweigen verpflichtet sind.

§10 Wahlergebnis

(1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. (2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker. (5) Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über das Schulportal. (6) Die Schule übermittelt das Wahlergebnis dem Wahlausschuss. (7) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift des Wahlergebnisses, die vom Wahlleiter unterschrieben wird. (7) Die Niederschrift wird vom Wahlausschuss per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

§12 Sicherung der Onlinewahl

(1) Die Onlinewahl ist über die geprüften Vorkehrungen des Elternportals gesichert und dort in der [Datenschutzerklärung](#) einsehbar.

§13 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der

Bestimmungen der WahloEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten. (2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde. (3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. (4) In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§14 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§15 Weitere Bestimmungen

(1) Sofern diese WahloEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. (2) Die Bestimmungen in der WahloEB gelten für Personen jeglichen Geschlechts. (3) Die WahloEB wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt.

§16 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.